

Leitsätze

- 1. Ein Wiederherstellungsverlangen nach § 27 Abs. 1 DSchG kommt in den Fällen, in denen die erlaubnisbedürftige Handlung ohne Erlaubnis und damit formell illegal vorgenommen worden ist, nur dann in Betracht, wenn die Handlung auch aus materiellrechtlichen Gründen des Denkmalschutzes nicht genehmigt werden kann.**
- 2. Die für die Abwägungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG relevanten Gründe des Denkmalschutzes ergeben sich in erster Linie aus der Eintragung in der Denkmalliste und aus dem über die Unterschutzstellung erteilten Bescheid.**
- 3. Die gesetzlich geforderte sinnvolle Nutzung von Baudenkmalern lässt im Rahmen von Maßnahmen zur deren Instandhaltung oder Instandsetzung im Einzelfall auch die Verwendung moderner Baustoffe und Materialien zu, wenn dies für den Denkmalwert des jeweiligen Baudenkmals keine besondere Bedeutung hat und die konkrete Ausführung der Maßnahmen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals angemessen Rücksicht nimmt (Anschluss an OVG NW, Beschluss vom 2. Oktober 2002 – 8 A 5546/00, EzD 2.2.6.2 Nr. 25 mit Anm. Kapteina).**

Zum Sachverhalt

Der Kl. ist Eigentümer des in S. gelegenen Flurstücks 202 in der Flur 2 der Gemarkung F. Das Flurstück ist mit der aus mehreren Gebäuden bestehenden Hofanlage „Gut H.“ bebaut, die seit dem 31. Mai 1985 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt S. eingetragen ist. In der Eintragung heißt es unter der Überschrift „Wesentliche charakteristische Merkmale“:

15. bis 19. Jhdt., Hofanlage mit dreigeschossigem Wohnturm in Bruchstein mit Fenster und Türgewände aus Kalksandstein aus dem 15. Jhdt., Holzsprossenfenster teilweise mit Klapppläden, Hofgebäude in Bruch- und Backstein, Fachwerkscheune des 18. Jhdt., weitere Anbauten des 19. Jhdt. in Backstein; bereits erwähnt 1457: „H1.“, dokumentiert in der Kartographie von Q. 1715 als: „H2.“. Erhaltung und Nutzung sind aus volkskundlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen geboten.

Am 29. Mai 1996 erteilte die Bekl. dem Kl. eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Erneuerung mehrerer Fenster in der Vorderfront eines zum Gebäudebestand der Hofanlage „Gut H.“ gehörenden Stallgebäudes, das in der Denkmalliste als ein aus dem 19. Jhdt. stammender, in Backstein ausgeführter weiterer Anbau beschrieben ist. Der Erlaubnis waren folgende Nebenbestimmungen beigefügt:

1. Die zu erneuernden Stallfenster sind aus Holz (Nr. 1–5) und im Farbton Weiß auszuführen. 2. Die Fenster sind einflügelig – ohne Sprossen und Unterteilungen – herzustellen.

Anlässlich einer Ortsbesichtigung im Dezember 2009 stellten Bedienstete der Bekl. fest, dass in dreizehn Fensteröffnungen des Stallgebäudes weiße Kunststofffenster eingebaut worden waren.

Nachdem die Bekl. dem Kl. mit Schreiben vom 18. Februar und 30. April 2010 Gelegenheit gegeben hatte, zu dem von ihr beabsichtigten ordnungsrechtlichen Vorgehen Stellung zu nehmen, gab sie ihm mit Ordnungsverfügung vom 6. Juli 2010 auf, innerhalb von sechs Wochen nach deren Bestandskraft folgende Maßnahmen durchzuführen:

„1. Die in den beigefügten Fotos mit Nr. 1–5 und Nr. 8–11 bezeichneten Stallfenster aus Kunststoff sind zu entfernen und durch neue Fenster aus Holz, mit profilierter Sohlbank und Wetterschenkel sowie ohne Sprossenteilung für die Fenster Nr. 1–5 und mit einer mittig teilenden Quersprosse mit einer maximalen Breite von 18 mm für die Fenster Nr. 8–11 auszuführen. Die Fenster sind im Farbton weiß zu streichen. 1. Das Fenster Nr. 7 ist zu entfernen und durch ein einflügeliges Holzfenster mit Wetterschenkel, Sohlbank und zwei Quersprossen im Farbton Weiß zu ersetzen. 2. Die zwei zweiflügeligen Wohnraumfenster aus Kunststoff (Nr. 6 und 13 auf den beigefügten Fotos) anstelle der dort vorhandenen zweiflügeligen Holzfenster sind zu entfernen, das alte noch vorhandene Holzfenster mit der Nr. 13 (alt) an vorher vorhandener Stelle wieder einzubauen und das zweite, zweiflügelige Holzfenster (Nr. 6 auf den beigefügten Fotos) hinsichtlich der Gliederung und der Sprossenzahl, sowie der Profilierung nach dem Muster des noch vorhandenen, zweiflügeligen Fensters auszubilden. Mit Einbau einer Isolierverglasung ist eine Sprossenkonstruktion gem. beigefügter Werkzeichnung mit einer maximalen Breite von 27 mm auszuführen. 3. Das zweiflügelige Kunststofffenster mit der Nr. 12 (anstelle des vorher vorhandenen dreiflügeligen Fensters) ist zu entfernen und das noch vorhandene, historische dreiflügelige Holzfenster mit der Nr. 12 (alt) wieder einzubauen.

Die Gesamthöhe und Gesamtbreite von Blendrahmen und Flügelrahmen darf 84 mm gem. beigefügter Werkzeichnung nicht überschreiten. Der Mittelüberschlag der mehrflügeligen Fenster ist gem. beigefügter Werkzeichnung auszuführen. Sohlbank und Wetterschenkel sind ebenso gem. beigefügter Werkzeichnung auszuführen. Bei sämtlichen Stallfenstern sind die Blendrahmen so anzuordnen, dass in der Außenansicht der Blendrahmen mit einer Breite von nur maximal 1,5 cm sichtbar ist. Bei den Wohnraumfenstern sind die Blendrahmen so anzuordnen, dass in der Außenansicht der Blendrahmen mit einer Breite von nur maximal 3 cm sichtbar ist.“

Für den Fall, dass der Kl. den Anordnungen nicht fristgerecht nachkommen sollte, drohte ihm die Bekl. die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 19.500,00 € (je Fenster 1.500,00 €) an.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Ordnungsverfügung gab die Bekl. unter anderem § 27 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 DSchG an. Die Entfernung der alten Fenster

und der Einbau der Kunststofffenster sei ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 DSchG erfolgt. Eine solche Erlaubnis könne auch nachträglich nicht erteilt werden, weil die Kunststofffenster hinsichtlich des Materials, der Form, der Gliederung und der Sprossenkonstruktion eine erhebliche Beeinträchtigung des besonders bedeutsamen Denkmals „Gut H.“ darstellten. Sie seien unschwer als „historische Fensterattrappen“ des 20. beziehungsweise 21. Jhdts. zu erkennen und nähmen nicht in angemessener Form Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Denkmals. Die Frage der Zumutbarkeit sei bei der hier erfolgten Anordnung, Bausünden rückgängig zu machen, nicht zu berücksichtigen. Da der Ast. die Hofanlage in Kenntnis ihrer Denkmaleigenschaft erworben und sich vorsätzlich über die Erlaubnispflicht hinweggesetzt habe, seien seine Belange nicht schutzwürdig.

Der Kl. hat gegen die Ordnungsverfügung Klage erhoben, die das VG als unbegründet abgewiesen hat. Die Berufung hatte hingegen Erfolg.

Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ordnungsverfügung der Bekl. vom 6. Juli 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ordnungsverfügung leidet bereits deshalb an einem grundlegenden Ermessensfehler, weil die Bekl. die Ordnungsverfügung unter anderem auf die §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie 27 Abs. 1 DSchG gestützt hat, ohne hinreichend zu differenzieren und jeweils zu prüfen, welche dieser Ermächtigungsgrundlagen für welche der mit dem Verfügungstenor getroffenen Anordnungen einschlägig sein soll. Zwar kann es nach der Rspr. des Senats im Einzelfall unschädlich sein, dass die Denkmalbehörde eine denkmalrechtliche Anordnung auf § 7 Abs. 2 DSchG stützt, obwohl auch die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 27 Abs. 1 DSchG vorliegen. Denn eine Maßnahme, die nach § 27 Abs. 1 DSchG von dem Ordnungspflichtigen gefordert werden kann, weil sie der Wiederherstellung eines von ihm formell oder materiell illegal veränderten Zustandes dient, kann auch nach § 7 Abs. 2 DSchG verlangt werden, wenn sie zugleich den Schutz oder die Instandsetzung des Denkmals bezweckt und auch sonst alle Maßgaben der Vorschrift erfüllt sind. Das bedeutet aber nur, dass – wenn die Voraussetzungen dafür jeweils vorliegen – die Denkmalbehörde zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes zwischen zwei spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigungen wählen darf. Diese Wahlmöglichkeit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der von ihr jeweils für einschlägig gehaltenen Ermächtigungsgrundlage für die Inanspruchnahme des Adressaten zu prüfen und ihrer diesbezüglichen Ermessensentscheidung zugrunde zu legen. Dies gilt insbes. dann, wenn in einer Ordnungsverfügung – wie hier – ganz verschiedene Maßnahmen angeordnet sind, denn die §§ 7 Abs. 2 und 27 Abs. 1 DSchG haben im Grundsatz unterschiedliche Anwendungsbereiche und unterscheiden sich auch hinsichtlich ihrer Zielsetzungen.

Den vorstehenden Anforderungen genügt die Ordnungsverfügung nicht. Die Bekl. benennt zwar in Form eines Textbausteins eine Vielzahl von Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sowie des Ordnungsbehördengesetzes als

Eingriffsgrundlagen und gibt zudem den maßgeblichen Wortlaut der §§ 7 Abs. 2 und 27 Abs. 1 DSchG wieder. Einen konkreten Bezug zwischen der einen oder der anderen Ermächtigungsnorm und den einzelnen, im Verfügungstenor angeordneten Maßnahmen stellt sie jedoch nicht her. Vielmehr heißt es stattdessen auf Seite 6 der Ordnungsverfügung im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 DSchG nur: „Ist die Wiederherstellung des Zerstörten im konkreten Fall nicht mehr möglich, weil die vorher vorhandenen Fenster bereits entsorgt worden sind, kann die Denkmalbehörde den Einbau denkmalverträglicher, neuer Fenster verlangen.“ Auf Seite 7 führt die Bekl. im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 DSchG nicht weniger allgemein aus: „Da Sie Ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung, Instandsetzung und sachgemäßen Behandlung des Denkmals nicht ausreichend nachgekommen sind, werden nunmehr mit dieser Ordnungsverfügung die notwendigen Anordnungen getroffen, um ein denkmalgerechtes Erscheinungsbild wiederherzustellen.“ Am Schluss heißt es in Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Kl. im Rahmen seiner Anhörung auf Seite 9: „Die im Schreiben Ihres Rechtsanwalts vorgebrachten Bedenken zum Erlass der Ordnungsverfügung (...) werden aufgrund der o.a. Ausführungen nicht geteilt, so dass mit dieser Ordnungsverfügung die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes gem. § 27 Abs. 1 DSchG gefordert wird.“ Diesen pauschalen Formulierungen lässt sich die rechtlich gebotene Prüfung der von der Bekl. für die jeweils angeordnete Maßnahme für einschlägig gehaltene Ermächtigungsgrundlage nicht entnehmen.

Abgesehen davon tragen die §§ 7 Abs. 2 und 27 Abs. 1 DSchG die mit der Ordnungsverfügung angeordneten Maßnahmen aus mehreren Gründen nicht.

Nach § 27 Abs. 1 DSchG kann die Denkmalbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von demjenigen, der eine nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtige Handlung ohne Erlaubnis durchführt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes des Denkmals verlangen.

Die Ziffern 1 und 2 des Verfügungstenors lassen sich auf diese Ermächtigungsgrundlage schon deshalb nicht stützen, weil die Denkmalbehörde nach dem Wortlaut der Vorschrift nur fordern kann, denjenigen Zustand wiederherzustellen, in dem sich das Denkmal vor Beginn der unerlaubten Handlung befunden hat, und weil sie ihr Verlangen nur an denjenigen richten darf, der die unerlaubte Handlung selbst begangen hat oder hat begehen lassen.

Über diese Befugnis gehen die Anordnungen, in die Fensteröffnungen Nrn. 1 bis 5, Nrn. 8 bis 11 und Nr. 7 neue Holzfenster einzubauen, insoweit hinaus, als bereits unklar ist, ob in dem Zeitpunkt, in dem der Kl. die Hofanlage erworben hat, in allen genannten Fensteröffnungen noch Fenster vorhanden waren. Sollten sich schon im Zeitpunkt des Erwerbs der Hofanlage durch den Kl. in einzelnen Fensteröffnungen keine Fenster mehr befunden haben, könnte die Bekl. von ihm den Einbau neuer Fenster in diese Fensteröffnungen im Wege der Wiederherstellungsverfügung nach § 27 Abs. 1 DSchG nicht verlangen, weil ein solches Verlangen nicht der Wiederherstellung des bisherigen Zustand dienen würde und ihm zudem insoweit keine unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift zur Last fiele.

Der Kl. behauptet, auf der Rückseite des Stallgebäudes seien gar keine Fenster mehr vorhanden gewesen. Die leeren Fensteröffnungen habe man – wovon auch die Vertreter der Bekl. in der mündlichen Verhandlung ausgegangen sind – im Winter mit Strohsäcken verschlossen. Auf der Vorderseite des Stallgebäudes seien in mehreren Fensteröffnungen von den ursprünglichen Fenstern nur leere Blendrahmen

geblieben, an denen man zum Schutz vor Witterungseinflüssen Styropor- und andere Kunststoffplatten befestigt habe. Lediglich die Fensteröffnungen in den Räumen, in denen der frühere Mieter C. gewohnt habe, und die in der daran angrenzenden ehemaligen Milchammer seien mit maroden Sprossenfenstern aus Holz versehen gewesen.

Die Bekl. hat weder im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung der Hofanlage im Mai 1985 noch später eine gründliche Bestandsaufnahme hinsichtlich des Stallgebäudes und der darin vorhandenen Fenster durchgeführt. Jedenfalls ist eine solche Bestandsaufnahme in den dem Senat vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Ebenso wenig hat die Bekl., bevor sie die Ordnungsverfügung erlassen hat, konkrete Feststellungen zu dem baulichen Zustand des Stallgebäudes getroffen, wie er sich vor dem Einbau der Kunststofffenster durch den Kl. dargestellt hat. Die in diesem Zusammenhang gefertigten Lichtbilder geben weder den Zustand bei der Unterschutzstellung der Hofanlage noch den Zustand vor dem Einbau der Kunststofffenster verlässlich wieder. Soll der Kl. auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 DSchG verpflichtet werden, in alle vorhandenen Fensteröffnungen des Stallgebäudes neue Holzfenster einzubauen, muss die Bekl. für jede einzelne Fensteröffnung nachweisen, dass der Kl. ein darin befindliches altes Fenster unerlaubt ausgebaut hat oder hat ausbauen lassen. Diesen Nachweis ist sie – ausgenommen diejenigen Fensteröffnungen, hinsichtlich derer der Kl. den Ausbau der alten Fenster eingeräumt hat – schuldig geblieben.

Vor diesem Hintergrund ist die Ordnungsverfügung rechtswidrig, weil die Bekl. es unter Verstoß gegen § 24 Abs. 1 VwVfG unterlassen hat, insoweit den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, und infolgedessen ihr Ermessen bei der Wahl der von dem Kl. geforderten Maßnahmen nicht sachgerecht ausgeübt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG ist die Behörde im Verwaltungsverfahren verpflichtet, den Sachverhalt unbeeinflusst durch den Vortrag der Beteiligten selbst zu ermitteln, soweit er für den Einzelfall von Bedeutung ist. Sie muss alle vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Aufklärung ausschöpfen, die geeignet erscheinen, die für die Entscheidung notwendige Überzeugung zu gewinnen.

Hierzu stehen ihr insbes. die in § 26 VwVfG genannten Beweismittel zur Verfügung. Ob die Behörde den Sachverhalt durch eigene Bedienstete ermittelt, sich im Wege der Amtshilfe anderer Behörden bedient, Sachverständige hinzuzieht oder zu anderen Erkenntnismitteln greift, steht in ihrem Ermessen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 VwVfG). In jedem Fall muss sie sich jedoch ein eigenes Urteil bilden und dieses ihrer Entscheidung zugrunde legen. Liegen Beweismittel vor, sind diese zu würdigen und ist dann zu entscheiden, ob die beabsichtigte Rechtsfolge angeordnet werden kann oder nicht. Ist ein Beweis für eine zweifelhafte Tatsache, die entscheidungserheblich ist, nicht erbracht, so ist davon auszugehen, dass die Tatsache nicht existiert. Die angestrebte Rechtsfolge kann dann ggf. nicht angeordnet werden. (Vgl. OVG NW, U vom 18.2.2010 10 A 1013/08, BRS 76 Nr. 201).

Soweit die Bekl. den Ausbau der von dem Kl. in die Fensteröffnungen des Stallgebäudes eingebauten Kunststofffenster nach § 27 Abs. 1 DSchG hat verlangen wollen (Nrn. 1 bis 4 der Ordnungsverfügung), kann sie sich auf die formelle Illegalität dieser Baumaßnahme berufen. Der Einbau von insgesamt dreizehn neuen Kunststofffenstern in die Fensteröffnungen des unter Denkmalschutz stehenden

Stallgebäudes stellt eine Veränderung des Baudenkmals dar, die, vorbehaltlich des Erfordernisses einer Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG), nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG der Erlaubnis der Denkmalbehörde bedarf. Der Kl. kann für den Einbau der Kunststoffenster weder eine entsprechende Erlaubnis der Denkmalbehörde noch eine anderweitige Gestattung vorweisen.

Die Rechtmäßigkeit des Ausbauverlangens nach § 27 Abs. 1 DSchG hängt aber von der weiteren Voraussetzung ab, dass die formell illegal durchgeführte Maßnahme auch aus materiellrechtlichen Gründen des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig ist. (Vgl. OVG NW, Urteile v 3.9.1996 10 A 1453/92, BRS 58 Nr. 32, und vom 26.9.2000 8 A 769/97, BRS 77 Nr. 166).

Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG muss die Erlaubnis für die Veränderung eines Baudenkmals erteilt werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Das Ergebnis der nicht in das Ermessen der Denkmalbehörde gestellten Entscheidung über die Erlaubnis zur Veränderung eines Denkmals hängt von einer Abwägung aller für und gegen die Veränderung sprechenden Belange ab, die gerichtlich vollständig überprüfbar ist. Dabei lassen sich die „Gründe des Denkmalschutzes“, die die Erteilung der Erlaubnis hindern können, nicht abstrakt bestimmen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Es ist bezogen auf das betroffene Denkmal zu prüfen, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die beabsichtigte Veränderung gestört oder vereitelt werden könnten. (Vgl. OVG NW, U v 3.9.1996 10 A 1453/92, BRS 58 Nr. 32).

Bei dieser Prüfung kommt den Gründen für die Unterschutzstellung besonderes Gewicht zu, da sie die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Die für Abwägungsentscheidung im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG relevanten „Gründe des Denkmalschutzes“ ergeben sich daher in erster Linie aus der Eintragung in die Denkmalliste und aus dem über die Unterschutzstellung erteilten Bescheid, weil darin – für den Eigentümer des Denkmals erkennbar – die Grundlage für die ihm auferlegte Belastung formuliert ist. (Vgl. OVG NW, U v 27.7.2000 8 A 4631/97).

Dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG nur verweigert werden darf, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals „entgegenstehen“, bedeutet, dass diese Gründe ein stärkeres Gewicht haben müssen als die für die Veränderung streitenden – regelmäßig privaten – Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb unter dem Etikett entgegenstehender Gründe des Denkmalschutzes zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis für die Veränderung des Denkmals oder zur Feststellung der materiellen Illegalität einer formell illegal durchgeführten Veränderung führen. Anders als bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung – die unabhängig von privaten Interessen allein vom Denkmalwert der Sache bestimmt wird – soll § 9 DSchG den Eigentümern von Denkmälern eine flexible, profitable und zeitgerechte Nutzung ihres Eigentums im Rahmen des denkmalrechtlich Vertretbaren ermöglichen. (Vgl. OVG NW, U v 3.9.1996 10 A 1453/92, m.w.N.).

Die Vorschrift soll dazu beitragen, dass die in § 1 Abs. 1 DSchG genannte Aufgabe des Denkmalschutzes, eine sinnvolle Nutzung der Denkmäler zu ermöglichen, erfüllt werden kann, um letztlich das Ziel der dauerhaften Erhaltung denkmalwerter Substanz (§ 8 Abs. 1 DSchG) zu erreichen.

Die Gründe für die Unterschutzstellung der Hofanlage „Gut H.“ sind in der Eintragung in die Denkmalliste nur rudimentär beschrieben. Das hier in Rede stehende Stallgebäude ist lediglich als „weiterer Anbau des 19. Jhdt. in Backstein“ erwähnt. Einer der für den Begriff des Denkmals grundlegenden Bedeutungskategorien des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist die Hofanlage nicht zugeordnet. Hinsichtlich der in der Eintragung genannten Erhaltungskategorien (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG), nämlich volkskundlicher, wissenschaftlicher und städtebaulicher Gründe, ist zwischen den einzelnen Gebäuden der Hofanlage, denen bereits auf den ersten Blick jeweils sehr unterschiedliche denkmalrechtliche Bedeutungen zukommen und für die auch verschiedene Erhaltungsgründe gelten können, nicht differenziert. Ebenso wenig sind diese nur schlagwortartig aufgeführten Gründe in irgendeiner Weise mit Inhalt gefüllt.

Dieses grundlegende Defizit ist weder in dem der Ordnungsverfügung vorangegangenen Verwaltungsverfahren noch in den Gründen der Ordnungsverfügung selbst behoben worden. Die Bekl. konkretisiert nicht etwa die in der Eintragung nur angedeuteten Gründe für die Unterschutzstellung, sondern beruft sich lediglich pauschal auf den hohen Denkmalwert der Hofanlage „Gut H.“, den sie undifferenziert für alle Gebäude der Hofanlage gleichermaßen für gegeben hält und beklagt überdies – nicht weniger pauschal – eine unangemessene Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Stallgebäudes durch die eingebauten Kunststofffenster.

Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen, die sich in allgemeinen denkmalrechtlichen Überlegungen erschöpfen, wird die Bekl. der im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG gebotenen Abwägung in keiner Weise gerecht. Dabei sind die privaten Interessen des Eigentümers eines Denkmals an dessen zeitgerechter und kostengünstiger Nutzung keineswegs als so gering einzuschätzen wie es die Bekl. hier nach ihren Ausführungen in den Gründen der Ordnungsverfügung offenbar getan hat. Darin heißt es, die Frage der Zumutbarkeit sei bei der Anordnung, Bausünden rückgängig zu machen, nicht zu berücksichtigen. Da der Ast. die Hofanlage in Kenntnis ihrer Denkmaleigenschaft erworben und sich mit den von ihm vorgenommenen baulichen Veränderungen vorsätzlich über die Erlaubnispflicht hinweggesetzt habe, seien seine Belange nicht schutzwürdig. Diese Auffassung ist unrichtig. Auch wenn ein Denkmal grundsätzlich der Sozialbindung des Eigentums unterfällt, bleiben die privaten Eigentumsinteressen bestehen und müssen nur gegenüber entgegenstehenden, sich aus dem konkreten Fall ergebenden denkmalrechtlichen Erwägungen von einigem Gewicht zurücktreten. Die demgegenüber in der Ordnungsverfügung vertretene Auffassung, der Gesetzgeber habe mit der Normierung der Erlaubnispflicht in § 9 DSchG dem öffentlichen Interesse eindeutig den Vorrang vor dem privaten Interesse des Denkmaleigentümers an der Gestaltung des Denkmals gegeben, trifft, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG ergibt, so nicht zu.

Um ermessen zu können, ob Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch den Einbau der hier gewählten Kunststofffenster in die Fensteröffnungen des

Stallgebäudes gestört oder vereitelt werden, hätte die Bekl. mangels hinreichender Angaben in der Denkmalliste ermitteln müssen, welche konkreten Gründe für die Unterschutzstellung des Stallgebäudes gegeben sind. Da die Bekl. dies unterlassen hat, beruht ihre Annahme, dem Einbau der Kunststofffenster stünden Gründe des Denkmalschutzes entgegen, auf einer unzureichenden Bewertungsgrundlage und ist auch insoweit ermessensfehlerhaft.

Im Übrigen ist nach Auswertung der Akten nichts dafür ersichtlich, dass das äußere Erscheinungsbild der Fassade des Stallgebäudes zu den Gründen gehört, die für die Unterschutzstellung der Hofanlage „Gut H.“ in besonderer Weise von Bedeutung gewesen sind. Die Akten enthalten keinen Hinweis, wonach im Unterschutzstellungsverfahren besonderer Wert auf die Unversehrtheit der Fassade gelegt worden ist. Bei der Beschreibung des Denkmals in der Denkmalliste unter der Überschrift „Wesentliche charakteristische Merkmale“ ist dieser Aspekt überhaupt nicht erwähnt. Soweit in der Beschreibung von Holzsprossenfenstern die Rede ist, sind nach dem Sinnzusammenhang der Ausführungen offenkundig die Fenster in dem Wohnturm aus dem 15. Jhdt. gemeint. Die gegenteilige Auffassung der Bekl. geht über eine Behauptung nicht hinaus. Sie wird zudem widerlegt durch das unter dem 11. Mai 1984 ausgefüllte sogenannte Fangblatt, das damals zur Erfassung der denkmalwerten Sache und der Vorbereitung ihrer Eintragung in die Denkmalliste diente. Es enthält nur Feststellungen und Bewertungen zu dem besagten Wohnturm, sodass sich die wenigen Detailbeschreibungen in der Denkmalliste „... Wohnturm in Bruchstein mit Fenster und Türgewände aus Kalksandstein aus dem 15. Jhdt., Holzsprossenfenster teilweise mit Klapppläden...“ vernünftigerweise nur auf diesen beziehen können.

Vor dem Hintergrund, dass das Stallgebäude bereits ein modernes Dach erhalten hat, die Hoffläche überwiegend betoniert ist, die vorhandenen Fensteröffnungen durch die eingebauten Kunststofffenster allenfalls geringfügig verändert werden, in die Fensteröffnungen bei der Errichtung des Stallgebäudes möglicherweise überhaupt keine Fenster eingebaut worden sind, die (nachträglich) eingebauten einfachen Holzfenster nicht als Ausdruck eines bestimmten architektonischen Anspruchs angesehen werden können, sondern vermutlich gewählt worden sind, weil sie dem Standard der damaligen Zeit entsprachen, funktional und kostengünstig waren, und das äußere Erscheinungsbild des Stallgebäudes insgesamt für dessen Denkmalwert von eher untergeordneter Bedeutung sein dürfte, erscheint die Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch den Einbau der Kunststofffenster gering.

Zwar kann die Verwendung von Kunststoff statt von Holzfenstern eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes eines Gebäudes darstellen, doch ist die Verwendung moderner Materialien bei der Renovierung von Baudenkmalern nicht von vornherein ausgeschlossen. Die gesetzlich geforderte sinnvolle Nutzung von Baudenkmalern kann im Einzelfall auch die Verwendung solcher Materialien gestatten, wenn ihr Einsatz für den jeweiligen Denkmalwert keine besondere Bedeutung hat und die konkrete Ausführung auf das Erscheinungsbild des Denkmals angemessen Rücksicht nimmt. (Vgl. OVG NW, B v 2.10.2002 8 A 5546/00, BRS 65 Nr. 211 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen ist hier mit Blick auf die dem Senat derzeit vorliegenden denkmalrechtlichen Feststellungen zum Stallgebäude die Verwendung von

Kunststofffenstern in der gewählten Form unschädlich. Auf der Grundlage der von der Bekl. getroffenen und der Ordnungsverfügung zugrunde gelegten Feststellungen kann nicht angenommen werden, dass der durch die Verwendung von Kunststofffenstern möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Stallgebäudes mehr Gewicht beizumessen ist als dem privaten Interesse des Kl., die Bausubstanz des Stallgebäudes vor dem Hintergrund seiner sehr eingeschränkten Nutzbarkeit in möglichst kostengünstiger Weise vor witterungsbedingten Schäden zu schützen.

Dies gilt auch für die drei Fenster in dem vormals als Wohnung genutzten Teil des Stallgebäudes und des sich anschließenden Haupthauses. Dass die noch vorhandenen ausgebauten alten Holzsprossenfenster für sich genommen oder in Verbindung mit dem Gebäude, in das sie eingebaut waren, selbst Denkmalwert haben und deshalb das auf sie bezogene Wiedereinbauverlangen rechtmäßig sein könnte, ist in den Akten nicht belegt. Auch die Ordnungsverfügung enthält dazu keine konkreten Feststellungen. Ebenso wenig befasst sie sich mit der naheliegenden Frage, ob das die beschädigten Holzfenster betreffende Wiedereinbauverlangen möglicherweise unverhältnismäßig ist, weil den Anforderungen des Denkmalrechts auch durch den möglicherweise preiswerteren Einbau neuer Fenster genügt werden kann.

Ist mithin der Einbau der Kunststofffenster in die Fensteröffnungen des Stallgebäudes nach dem derzeitigen Sachstand gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG zu erlauben, sind die Voraussetzungen für eine Wiederherstellungsverfügung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 DSchG, die den Ausbau der Kunststofffenster und den Einbau von neuen Holzfenstern zum Gegenstand hat, nicht gegeben. Die Bekl. kann die Ordnungsverfügung nicht auf diese Vorschrift stützen.

Etwas anderes ergibt sich hinsichtlich des dem Kl. aufgegebenen Ausbaus der Kunststofffenster auch nicht aus dem Umstand, dass dieser sich mit dem Einbau der Kunststofffenster bewusst über die Nebenbestimmungen der ihm am 29. Mai 1996 erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Erneuerung mehrerer Fenster in der Vorderfront des Stallgebäudes hinweggesetzt hat. Darin war ihm aufgegeben worden, die zu erneuernden Stallfenster aus Holz, einflügelig, ohne Sprossen und Unterteilungen sowie im Farbton Weiß auszuführen. Die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 1 DSchG hat keinen Sanktionscharakter, sondern dient ausschließlich der Erhaltung des Denkmalwertes des jeweils betroffenen Denkmals. Erweist sich eine formell illegal vorgenommene Veränderung eines Denkmals im Nachhinein als erlaubnisfähig, ist insoweit kein Raum für eine Wiederherstellungsanordnung.

Auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 DSchG sind nicht erfüllt. Nach diesen Vorschriften muss der Eigentümer eines Denkmals dieses im Rahmen des Zumutbaren unter anderem instand setzen und vor Gefährdung schützen. Wenn offenkundig ist, dass substanzgefährdende Mängel vorhanden sind, trifft den Eigentümer die Pflicht, diese zu beseitigen. Der Denkmalbehörde obliegt es, ihn auf diese aus § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG folgende Verantwortung hinzuweisen und ggf. die nötigen Anordnungen nach § 7 Abs. 2 DSchG zu treffen.

Sie muss dabei ihre Anordnungen nicht auf den bei der Unterschutzstellung bestehenden Zustand beschränken. Dies wäre mit Blick auf die bei der Erhaltungsanordnung allein in Rede stehende Beseitigung von

substanzgefährdenden Mängeln widersinnig und würde dem Normzweck des § 7 DSchG widersprechen. Je nach den konkreten Umständen kann eine Erhaltungsanordnung aber inhaltlich auf Maßnahmen zu beschränken sein, die einen Erhalt des Denkmals noch sichern, ohne den im Einzelfall zu bestimmenden denkmalfachlichen Idealzustand zu erreichen.

Die Denkmalbehörde ist grundsätzlich nicht befugt, von dem Eigentümer im Wege der Erhaltungsanordnung die Wiederherstellung eines Zustandes zu fordern, der vor der Unterschutzstellung bauhistorisch einmal bestanden haben mag, also beispielsweise vorhandene nicht denkmalgerechte Fenster durch solche zu ersetzen, die denkmalgerecht wären. Lediglich dann, wenn der Eigentümer des Denkmals aus eigenem Entschluss eine vorhandene nicht denkmalgerechte Ausstattung beseitigt hat und eine Erneuerung durchführt, soll die Denkmalbehörde unter Umständen eine denkmalgerechte Ausführung verlangen dürfen. (Vgl. OVG NW, B v 2.10.2002 8 A 5546/00, a.a.O.).

Es kann offenbleiben, ob es nach diesen Grundsätzen grundsätzlich möglich wäre, dem Kl. aufzugeben, als Erhaltungsmaßnahme in die Fensteröffnungen des Stallgebäudes Holzfenster mit einer bestimmten Rahmenbreite, Teilung und Farbe einzubauen und – quasi als notwendige Vorbereitung für diese Maßnahme – die eingebauten Kunststofffenster auszubauen.

Jedenfalls überschreitet die Bekl. mit der konkret getroffenen Anordnung, entsprechende Holzfenster mit Wetterschenkel und profilierter Sohlbank nach beigefügten Werkzeichnungen einzubauen, und mit den detaillierten Vorgaben zur Breite und Höhe der einzubauenden Blend- und Flügelrahmen sowie zu ihrer Außenansicht die in § 7 Abs. 2 DSchG eingeräumte Befugnis, denn weder ist ersichtlich, dass derartige Fenster in dem Stallgebäude jemals eingebaut waren, noch hat die Bekl. aufgezeigt, dass eine solche Ausstattung der Fenster zur Erhaltung der Bausubstanz des Stallgebäudes oder für das Erscheinungsbild des Denkmals zwingend erforderlich sein könnte. Sofern sie sich – was die Äußerungen ihrer Vertreter in der mündlichen Verhandlung vermuten lassen – hinsichtlich der geforderten Ausstattung der Fenster an den Fenstern in dem dem Stallgebäude gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Nebengebäude orientiert haben sollte, hat sie nicht dargetan, weshalb dieses offenkundig sehr viel jüngere Nebengebäude, das selbst von der Unterschutzstellung nicht umfasst ist, den denkmalrechtlichen Maßstab für die Ausstattung der Fenster in dem Stallgebäude vorgeben soll. Insbes. mit den Vorgaben zur Rahmenbreite und zur Außenansicht der Blendrahmen soll über eine denkmalgerechte Ausführung hinaus erkennbar ein denkmalfachlicher Idealzustand erreicht werden, der den Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme sprengt. Diese überschießende Zielsetzung der Ordnungsverfügung wird deutlich im Vergleich mit der unter dem 29. Mai 1996 erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Erneuerung mehrerer Fenster in der Vorderfront des Stallgebäudes, die derartige Vorgaben nicht enthält.

Abgesehen davon, dass sich auch nach § 7 Abs. 2 DSchG die Ziffern 1 und 2 des Verfügungstenors aus den vorstehenden Gründen als rechtswidrig erweisen, scheidet die Erhaltungsanordnung zudem daran, dass – wie oben ausgeführt – der bereits erfolgte Einbau der Kunststofffenster in die Fensteröffnungen des Stallgebäudes nach dem derzeitigen Sachstand erlaubnisfähig ist. Für den Einbau von Holzfenstern besteht daher unter Erhaltungsgesichtspunkten kein Bedarf.

Die aufgezeigten Mängel erfassen die Ordnungsverfügung insgesamt. Die Anordnungen unter den Ziffern 3 und 4 des Verfügungstenors können nicht ohne die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 bestehen, da sie nach den Vorstellungen der Bekl. sämtlich das Erscheinungsbild des Denkmals „Gut H.“ zum Gegenstand haben. Verbliebe es bei den Kunststofffenstern im Stallgebäude, würde sich die für die Beurteilung maßgebliche Sachlage auch hinsichtlich der übrigen Fenster wesentlich verändern.